

1

Entgeltordnung für den Dorf- und Festplatz Rommerskrichen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat am 29.8.2024 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgelterhebung

Zur Deckung des Aufwandes der Betreibung des Dorf- und Festplatzes wird durch die Gemeinde Rommerskirchen für dessen Benutzung ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltmaßstab

- 1. Als Bemessungsgrundlage für die Nutzung des Dorf- und Festplatzes der Gemeinde Rommerskirchen gilt jeder Veranstaltungstag.
- 2. Die Nutzungsentgelte werden einmalig erhoben.

§ 3 Entgelte

- 1. Für Gewerbliche Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld zu zahlen ist, beträgt das Entgelt 1.500 € je Veranstaltungstag.
- 2. Für Gewerbliche Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld zu zahlen ist, beträgt das Entgelt 500 € je Veranstaltungstag.
- 3. Für Floh- und Trödelmärkte, für die kein Eintrittsgeld zu zahlen ist, beträgt das Entgelt 250 € je Veranstaltungstag.
- 3. Ein Mietzins entfällt für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen aus Rommerskirchen, wenn die Veranstaltung ihrem Charakter nach keine gewerbliche Veranstaltung ist.
- 4. Neben dem Mietzins erstattet der Veranstalter der Gemeinde die Kosten für Wasser und Strom nach tatsächlichem Verbrauch.

5. Nicht mitgenommene Rückstände (insbesondere Abfall) werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Dies gilt auch für Abfall, der durch die Veranstaltung auf den angrenzenden Flächen (u.a. Spielplatz und Beachvolleyballfeld) sich befindet.

§ 4 Kaution

Die Gemeinde kann vom Veranstalter die Zahlung einer Kaution von bis zu 500€ verlangen. Im Einzelfall ist die Gemeinde berechtigt, je nach Art der Veranstaltung eine höhere Kaution zu verlangen.

§ 5 Entgeltschuldner

- 1. Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Veranstalter.
- 2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Entgeltordnung nicht berührt. Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Entgeltordnung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – sowie rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was mit der Entgeltordnung geregelt worden wäre, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Entgeltordnung normierten Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der bisherigen Bestimmung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 29.08.2024 in Kraft.

Rommerskirchen, 29.08.2024

Gemeinde Rommerskirchen

Dr. Mertens

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, 29.08.2024

Gemeinde Rommerskirchen

Dr. Mertens

Bürgermeister